



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 52/2025
vom 27. März 2025
Geschäftsverzeichnissnrn. 8213 und 8214
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 « über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen », gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 2. Mai 2024, deren Ausfertigungen am 10. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den Fonds für medizinische Unfälle dazu berechtigt, eine vom Patienten angenommene Stellungnahme, auf deren Grundlage er zur Entschädigung gehalten ist, zurückzunehmen, da dies eine Art Barriere darzustellen scheint, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Streitsache, was seinen Anspruch auf vollständige Entschädigung betrifft, dem zuständigen Richter zur Sache vorzulegen?

2. Verstößt Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Patient unter den gleichen Umständen - der Fonds für medizinische Unfälle hält einen Pflegebringer für haftbar und nachher zeigt es sich, dass diese Haftung trotzdem nicht vom

einem Richter berücksichtigt wird - Anspruch auf vollständige beziehungsweise teilweise Entschädigung hat, je nachdem, ob er den Entschädigungsvorschlag beziehungsweise die zwischenzeitlichen Entschädigungsvorschläge des Fonds für medizinische Unfälle annimmt und sich in diesem Zusammenhang mit einer Klage gegen den Fonds für medizinische Unfälle an den Richter wendet oder nicht? ».

Diese unter den Nummern 8213 und 8214 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 « über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 31. März 2010).

B.2. Das Gesetz vom 31. März 2010 regelt die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen, unbeschadet des Rechts des Opfers oder seiner Rechtsnachfolger, gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts die Vergütung seines bzw. ihres Schadens vor den Gerichtshöfen und Gerichten einzufordern.

Der Gesetzgeber wollte ein System einführen, das den Opfern von Schäden infolge einer Gesundheitspflegeleistung eine schnellere, einfachere und gerechtere Vergütung gewährleistet, da sich herausgestellt hat, dass es diesen Opfern in den meisten Fällen unmöglich war, den Fehler eines Pflegeleistenden, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang dazwischen nachzuweisen, um eine solche Vergütung zu erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3012/1, SS. 3 ff.).

Die Absicht bestand darin, durch ein neues Gesetz ein System zur Behebung der Mängel des Vergütungssystems des Rechts der medizinischen Haftung zu beheben, indem es dem Patienten ermöglicht wird, die zahlreichen Hindernisse zu überwinden, auf die er stoßen kann, um entschädigt zu werden, wie die diffuse Haftung, wenn der Schaden im Krankenhausbereich auftritt, die Beweislast für einen Fehler, die vollständig auf dem Patienten lastet, die

Unmöglichkeit, deutlich nachzuweisen, ob ein Schadensfall auf einen Fehler oder auf ein medizinisches Risiko zurückzuführen ist, die Schwierigkeit, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem erlittenen Schaden nachzuweisen, oder die zu erwartenden hohen finanziellen Kosten und ein langwieriges Verfahren mit ungewissem Ergebnis, was zahlreiche Patienten womöglich davon abgehalten hat, eine Klage gegen einen Pflegeleistenden einzureichen.

Es sollte ebenfalls vermieden werden, dass die Fachkräfte, die immer mehr mit einer « Kultur der Gerichtsklagen » konfrontiert sind, Verhaltensweisen einer defensiven Medizin entwickeln; es sollten aber auch die Probleme behoben werden, die im Versicherungsbereich vorkamen, da mehrere Versicherer sich aus dem Markt zurückgezogen hatten oder keine Versicherung mehr für diese Art von Leistungen anboten, während andere die Prämien erheblich erhöht hatten (ebenda, SS. 5 bis 7).

B.3. Ein Fonds für medizinische Unfälle (nachstehend: FMU) wurde innerhalb des Landesinstituts für Kranken- und Invaliditätsversicherung durch Artikel 137^{ter} des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingerichtet.

Der FMU hat den Auftrag, die Entschädigung der Opfer von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen oder der Rechtsnachfolger dieser Opfer zu organisieren (Artikel 8 des Gesetzes vom 31. März 2010). Er hat unter anderem die Aufgabe, zu bestimmen, ob der vom Patienten erlittene Schaden infolge von Gesundheitspflegeleistungen die Haftung eines Pflegeanbieters begründet oder nicht, und die Schwere des Schadens zu beurteilen (Artikel 8 § 1 Nr. 1).

B.4. Jede Person, die glaubt, Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen erlitten zu haben, oder ihre Rechtsnachfolger können beim FMU eine Stellungnahme über die eventuelle Haftung eines Pflegeanbieters für den erlittenen Schaden sowie über die Schwere des Schadens beantragen (Artikel 12 § 1). Die Stellungnahme des FMU bindet weder den Antragsteller noch die betreffenden Pflegeanbieter und ihre Versicherer noch, gegebenenfalls, den Richter (Artikel 24).

B.5. Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 2010 sieht vor, dass der FMU das Opfer oder seine Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen Recht entschädigt, wenn der FMU der Meinung ist, dass der Schaden durch eine Handlung verursacht worden ist, die die Haftung eines Pflegeanbieters begründet, und wenn dieser oder sein Versicherer diese Haftung bestreiten, insofern der Schaden eine der im Gesetz vorgesehenen Bedingungen mit Bezug auf die Schwere des Schadens erfüllt. In diesem Fall tritt der FMU an die Stelle des Versicherers des Pflegeanbieters (Artikel 30) und unterbreitet einen Entschädigungsvorschlag (Artikel 25 § 1 Absatz 2). Ist der Schaden nicht vollständig quantifizierbar, schlägt der FMU die Zahlung einer vorläufigen Entschädigung vor, und zwar unter Berücksichtigung der bereits entstandenen Kosten, der Art der Verletzungen, des erlittenen Leids und des Schadens, der auf bereits abgelaufene Unfähigkeits- und Invaliditätszeiträume zurückzuführen ist. Die vorläufige Entschädigung bezieht sich ebenfalls auf den für die Zukunft meist wahrscheinlichen Schaden. In diesem Fall richtet der Antragsteller einen Ergänzungsantrag an den FMU, wenn der Schaden vollständig quantifizierbar ist oder sich wesentlich entwickelt hat (Artikel 25 § 3).

B.6. Nachdem der FMU den Antragsteller entschädigt hat, tritt er in die Rechte des Antragstellers gegenüber dem Pflegeanbieter und, gegebenenfalls gegenüber dem Versicherer, der die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Pflegeanbieters deckt, ein. Weder der Pflegeanbieter noch der Versicherer noch der Richter sind durch den Betrag der Entschädigung, die der FMU dem Antragsteller bewilligt hat, gebunden. Ist der Richter der Meinung, dass die Summen, die der FMU dem Antragsteller gezahlt hat, diesem nicht zustehen, werden sie nicht zurückgefordert (Artikel 30 Absätze 3 und 4).

B.7. Artikel 26 des Gesetzes vom 31. März 2010 regelt die Weise, wie der Antragsteller auf den Entschädigungsvorschlag reagieren kann, und bestimmt:

« § 1. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von drei Monaten, um den Entschädigungsvorschlag des Fonds anzunehmen.

Reagiert der Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht, sendet der Fonds ihm ein Erinnerungsschreiben per Einschreibebrief zu.

Reagiert der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach diesem Erinnerungsschreiben nicht, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Antragsteller wird im Erinnerungsschreiben auf die Konsequenzen des Ausbleibens seiner Reaktion hingewiesen.

Binnen einem Monat nach der ausdrücklichen Annahme des Vorschlags zahlt der Fonds dem Antragsteller die vorgeschlagene Entschädigung aus.

§ 2. Bevor der Antragsteller zum Vorschlag des Fonds Stellung bezieht, kann er ebenfalls innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist Bemerkungen zum Vorschlag des Fonds abgeben, auf die der Fonds antworten muss. Wenn der Fonds es aufgrund der Bemerkungen des Antragstellers für angebracht hält, kann er den Betrag seines Vorschlags anpassen.

Die in § 1 vorgesehenen Fristen werden für die Dauer der Untersuchung der Bemerkungen durch den Fonds ausgesetzt, ohne dass die noch zu laufende Frist jedoch weniger als zwei Monate betragen darf.

Der Fonds sendet seine Antwort mit dem gegebenenfalls angepassten Vorschlag dem Antragsteller per Einschreibebrief zu. In diesem Brief werden das Datum des Ablaufs der noch verfügbaren Frist sowie die Folgen des Ausbleibens einer Reaktion seinerseits vermerkt.

Der Antragsteller darf seine Bemerkungen jedoch nur einmal übermitteln ».

B.8. Wenn der Antragsteller mit dem Entschädigungsvorschlag nicht einverstanden ist, kann er dagegen Klage beim zuständigen Richter erheben. Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 bestimmt:

« Bei Strafe des Verfalls bringt der Antragsteller, der den Entschädigungsvorschlag des Fonds beanstandet, die Streitsache gemäß dem Gerichtsgesetzbuch vor das Gericht, und zwar vor Ablauf der in Artikel 26 § 1 vorgesehenen, gegebenenfalls gemäß § 2 desselben Artikels verlängerten Frist. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Fonds weder durch seine Stellungnahme noch durch seinen Vorschlag gebunden ».

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.9. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob diese Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Patienten in Bezug darauf einführe, wem der FMU einen Entschädigungsvorschlag unterbreitet habe, weil er der Meinung sei, dass der Schaden durch eine Handlung verursacht worden sei, die die Haftung des Pflegeanbieters begründe, und dass dieser Schaden ausreichend schwer sei, während der Pflegeanbieter die Haftung bestreite (Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 2010). Wenn der Patient dem Entschädigungsvorschlag zugestimmt habe, könne der FMU seine

Stellungnahme zur Haftung des Pflegeanbieters nicht zurücknehmen und behalte der Patient einen Anspruch auf die Entschädigung, unabhängig vom Ausgang des etwaigen gerichtlichen Verfahrens zwischen dem FMU und dem Pflegeanbieter. Wenn der Patient demgegenüber gegen den Entschädigungsvorschlag gerichtlich vorgehe, sei der FMU nicht mehr an seine Stellungnahme gebunden und bestehe das Risiko für den Patienten, keine oder eine geringere Entschädigung zu erhalten als im Falle einer Annahme des Vorschlags des FMU.

B.10. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu bestimmen, ob es erforderlich ist, neben der gemeinrechtlichen Haftpflichtklage gegen den Pflegeanbieter eine zusätzliche Möglichkeit der Entschädigung für Opfer medizinischer Unfälle vorzusehen, und gegebenenfalls die entsprechenden Bedingungen festzulegen. Der Gerichtshof darf solche politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig wären.

B.12.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. März 2010 geht hervor, dass der Gesetzgeber dem Opfer eines medizinischen Unfalls « ein einfaches, schnelles, kostenloses und effizientes Verständigungsverfahren über Entschädigungsleistungen » zur Verfügung stellen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2240/001 und DOC 52-2241/001, S. 29). Es sollten « Rechtssachen eingeschränkt und gütliche Einigungen gefördert » werden (ebenda, S. 4).

B.12.2. In den Vorarbeiten heißt es ferner, dass der Schaden vom FMU « nach den Regeln des allgemeinen Rechts bewertet wird. Die Entschädigung ist daher umfassend und soll einen

Ersatz für alle Schadenspositionen darstellen » (ebenda, S. 67). In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« À cet égard, il est important de préciser que cette politique d'indemnisation devra être la plus proche possible de la jurisprudence des cours et tribunaux en la matière. En effet, la procédure devant le Fonds est une procédure amiable. Le Fonds n'a pas de pouvoir de décision. Celui-ci revient toujours *in fine*, au juge si les parties ne peuvent se mettre d'accord à l'issue de la procédure devant le Fonds. Dès lors, si le Fonds développe par exemple une politique trop favorable aux prestataires, les victimes seront peu enclines à accepter les avis et offres d'indemnisation du Fonds, et les contesteront systématiquement devant le juge ensuite. Au contraire, ce sont les prestataires qui saisiront systématiquement le juge si le Fonds développe une politique qu'ils jugent trop favorable aux victimes par rapport à la jurisprudence dominante. De la sorte, le mécanisme d'indemnisation n'atteindrait pas son objectif, qui est de créer une procédure amiable, rapide et efficace d'indemnisation, qui permet d'éviter le recours aux tribunaux. Le Fonds devra dès lors être attentif à l'état et à l'évolution de la jurisprudence relativement aux questions de responsabilité médicale et d'indemnisation du préjudice » (ebenda, S. 41).

B.12.3. Aus den Vorarbeiten ergibt sich außerdem, dass die Möglichkeit des FMU, seine Stellungnahme und den Entschädigungsvorschlag zurückzunehmen, « auf der Absicht [beruht], zu verhindern, dass der Fonds eine zu große Vorsicht bei der Formulierung seiner Vorschläge für die Opfer an den Tag legt, und zwar aufgrund einer Befürchtung, zumindest die Summe seines ersten Angebots zahlen zu müssen, wenn dieses vor dem Richter angefochten wird » (ebenda, S. 68).

Spezifisch in Bezug auf die Möglichkeit der Rücknahme des Entschädigungsvorschlags verdeutlichen die Vorarbeiten:

« Lorsque la victime décide de contester l'offre du Fonds devant le tribunal de première instance, le Fonds n'est plus lié par son offre. Une solution inverse pourrait considérablement réduire l'efficacité de la procédure devant le Fonds.

En effet, si la victime sait que l'offre du Fonds constitue par principe un minimum, elle aura tout intérêt à tenter ensuite sa chance en justice, dès lors qu'elle a la certitude qu'elle sera à tout le moins indemnisée à concurrence de l'indemnisation qui sera offerte par le Fonds. Elle n'aura rien à perdre, et tout à gagner. La procédure devant le Fonds ne constituerait alors plus qu'un préalable avant d'introduire une action en justice, alors que ce projet a précisément pour objectif de réduire au maximum les procédures judiciaires.

En outre, le Fonds serait alors tenté de faire preuve d'une prudence excessive dans ses offres aux victimes, de peur de devoir au minimum payer le montant de son offre initiale en cas de contestation devant le juge. Et cela serait au grand désavantage des victimes, qui dans ce cas

seraient alors contraintes d'aller ensuite en justice. La loi aurait alors raté son but » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2240/006, S. 94).

B.13. Diese Ziele können es rechtfertigen, dass der FMU im Rahmen des Verständigungsverfahrens seine Stellungnahme zur Haftung des Pflegeanbieters und zur Schwere des Schadens nicht zurücknehmen kann, auch wenn ein Richter später im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zwischen dem FMU und dem Pflegeanbieter entscheiden sollte, dass Letzterer nicht haftet. Bei einer solchen Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass sie die Schnelligkeit und die Effizienz des Verständigungsverfahrens zwischen dem Opfer des medizinischen Unfalls und dem FMU fördert und die Wahrscheinlichkeit eines späteren gerichtlichen Verfahrens verringert. Im Übrigen ergibt sich aus Artikel 13 des Gesetzes vom 31. März 2010, dass die Prüfung und Entscheidung der Zivilklagen in Bezug auf den medizinischen Unfall während des Verständigungsverfahrens vor dem FMU von Rechts wegen ausgesetzt sind. Indem dem Verständigungsverfahren Vorrang eingeräumt wird, beschränkt der Gesetzgeber ebenso die Wahrscheinlichkeit, dass der FMU im Lichte etwaiger gerichtlicher Verfahren, die bereits eingeleitet worden sind, eine abwartende Haltung bei der Formulierung der Stellungnahme und gegebenenfalls des Entschädigungsvorschlags einnimmt.

B.14.1. In Bezug auf die vorerwähnten Ziele ist es auch nicht sachlich ungerechtfertigt, dass, wenn das Opfer gegen den Entschädigungsvorschlag des FMU vorgeht und das Verständigungsverfahren durch Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den FMU beendet, der fragliche Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 vorsieht, dass « der Fonds weder durch seine Stellungnahme noch durch seinen Vorschlag gebunden [ist] ».

B.14.2. Artikel 24 des Gesetzes vom 31. März 2010, der nicht Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt nämlich, dass die Stellungnahme des FMU den Richter nicht bindet, was impliziert, dass er « völlig frei [ist], von den Schlussfolgerungen des Fonds abzuweichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2240/001 und DOC 52-2241/001, S. 65). Der Richter wird folglich in aller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit alle Aspekte bei seiner Beurteilung berücksichtigen, die relevant sind, um festzustellen, ob eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 31. März 2010 zu zahlen ist, einschließlich der Aspekte, die in der Stellungnahme des FMU angesprochen worden sind. Auch im Lichte der Waffengleichheit zwischen den Prozessparteien ist es gerechtfertigt, dass alle diese Aspekte einem kontradiktorischen Verfahren unterworfen werden können und dass auch der FMU deshalb frei

ist, darüber seine Argumente vorzubringen. Eine solche Regelung kann den FMU effektiv dazu bewegen, nicht nur seinen Entschädigungsvorschlag, sondern auch seine Stellungnahme zur Haftung und zur Schwere des Schadens so weit wie möglich mit der Rechtsprechung in Bezug auf die medizinische Haftung und die Entschädigung der Opfer, wie vom Gesetzgeber gewollt, in Einklang zu bringen. Es ist nicht unvernünftig, davon auszugehen, dass dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Ausgang des Verständigungsverfahrens dem Opfer tatsächlich Genugtuung verschafft, und gerichtliche Verfahren vermieden werden.

B.14.3. Der Umstand, dass der FMU im Rahmen des durch das Opfer des medizinischen Unfalls eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens nicht an seine Stellungnahme zur Haftung und zur Schwere des Schadens gebunden ist, ist schließlich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

Zunächst ist dem Opfer bekannt, dass, wenn es sich dafür entscheidet, das Verständigungsverfahren zu beenden und ein gerichtliches Verfahren gegen den FMU einzuleiten, der Streitfall dem Richter insgesamt vorgelegt wird und das gerichtliche Verfahren deshalb nicht zwangsläufig zu einem besseren Ergebnis als das Verständigungsverfahrens führen wird. Das Opfer verfügt außerdem immer über die Möglichkeit, den Pflegeanbieter gemäß dem allgemeinen Haftungsrecht unmittelbar gerichtlich in Anspruch zu nehmen und auf die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 2010 zu verzichten. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wird bestätigt, dass « man immer das Vorgehen ändern kann und dass das Folgen eines Vorgehens die [ursprünglichen] Voraussetzungen des anderen Vorgehens nicht beeinträchtigen darf » (ebenda, S. 52).

Ferner ist der Richter nicht an den Standpunkt des FMU im gerichtlichen Verfahren gebunden, so wie er auch nicht an die Stellungnahme des FMU im Rahmen des diesem vorangegangenen Verständigungsverfahrens gebunden ist. Es bleibt dem Opfer unbenommen, sich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf diese Stellungnahme zu berufen, um seine Schadensersatzklage zu untermauern. Diese Stellungnahme kann durch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Berufsangehörigen und/oder auf der Grundlage einer kontradiktorischen Expertise, die von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, zustande kommen. Die damit verbundenen Kosten trägt das FMU oder gegebenenfalls der Pflegeanbieter und/oder sein Versicherer (Artikel 17 und 20 des Gesetzes vom 31. März 2010). Es ist im gegebenen Fall Sache des FMU, den Beweiswert der Stellungnahme zu widerlegen und

nachzuweisen, dass die Schlussfolgerungen in der Stellungnahme falsch sind. Falls der Richter trotz der Stellungnahme der Ansicht sein sollte, dass der Schaden nicht durch eine Handlung verursacht worden ist, die die Haftung des Pflegeanbieters begründet, kann das Opfer vor dem Richter im Übrigen immer noch beantragen, dass geprüft wird, ob die Bedingungen erfüllt sind, zu Lasten des FMU eine Entschädigung wegen eines medizinischen Unfalls ohne Haftung im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 2010 zuzusprechen.

Übrigens ist die Entscheidung des FMU, im Rahmen des gerichtlichen Bestreitens des Umfangs der Entschädigung durch den Antragsteller seinen Standpunkt anzupassen, unabhängig von dem etwaigen Verfahren zwischen dem FMU und dem Pflegeanbieter und/oder seinem Versicherer.

B.15. Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.16. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung es dem FMU erlaube, seine Stellungnahme zurückzunehmen, wenn der Patient gegen den Entschädigungsvorschlag gerichtlich vorgehe.

B.17.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.17.2. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf gerichtliches Gehör bei der Feststellung von Rechten und Pflichten nach dem Zivilrecht oder bei der Bestimmung der Begründetheit einer eingeleiteten Strafverfolgung. Artikel 13 der Verfassung und der allgemeine Rechtsgrundsatz garantieren das Recht auf gerichtliches Gehör auf allgemeinere Weise für jede Streitsache, die sich auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezieht, unabhängig davon, ob zivilrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.17.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Beschränkungen dieses Rechts dürfen dieses Recht nicht in seinem Kern antasten. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem legitimen Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0117JUD003676006, §§ 229 und 230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf gerichtliches Gehör muss immer den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, vorerwähnt, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69). Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, vorerwähnt, § 70).

B.18. Der Umstand, dass eine Partei in einem gerichtlichen Verfahren einen anderen Standpunkt als in einem vorangegangenen Verständigungsverfahren einnehmen kann, ohne dass der Richter daran in irgendeiner Weise gebunden ist, kann an sich nicht als Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Richter angesehen werden. Das Risiko des Unterliegens ist im Übrigen jedem Gerichtsverfahren inhärent. Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet keinen günstigen Ausgang für den Rechtsunterworfenen (EuGHMR, 11. Januar 2005, *Blücher gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2005:0111JUD005858000, § 52). Die

fragliche Bestimmung macht die Möglichkeit des Opfers eines medizinischen Unfalls, seine Entschädigungsklage dem Richter vorzulegen, von keiner Bedingung, Frist oder finanziellen Leistung abhängig. Ebenso wenig schränkt diese Bestimmung die Freiheit des Opfers ein, im Rahmen dieses gerichtlichen Verfahrens alle Argumente vorzubringen, die es für relevant erachtet, um seinen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz vom 31. März 2010 zu untermauern. Indem ein kontradiktorisches Verfahren über alle Aspekte ermöglicht wird, die der Entschädigungsklage zugrunde liegen, trägt die fragliche Bestimmung ganz im Gegenteil zur Waffengleichheit zwischen dem Opfer und dem FMU sowie zur Beachtung der Verteidigungsrechte des FMU bei. Daraus ergibt sich, dass diese Bestimmung das Recht auf Zugang zu einem Richter nicht einschränkt.

B.19. Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 ist vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 27 des Gesetzes vom 31. März 2010 « über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen